



# PANORAMA

Wissenswertes aus der Risikovorsorge für Gewerbetreibende

## Elementarschäden sind IHR Problem!

Der bayerische Finanzminister Markus Söder kündigte an, dass Bayern ab dem 1. Juli 2019 keine Soforthilfe für Hochwasseropfer mehr leisten wird. Bayern war in den vergangenen Jahren eines der Bundesländer gewesen, die am häufigsten und stärksten von Umweltkatastrophen heimgesucht worden waren. Bayern war auch eines der Bundesländer gewesen, das seine betroffenen Bürger bisher am unkompliziertesten und großzügigsten mit Hilfszahlungen unterstützte. Da die Millionen auch in Süddeutschland nicht auf den Bäumen wachsen, wird bereits seit einigen Jahren für mehr Eigenverantwortung bei der Absicherung gegen Elementarschäden geworben. Mit der Ankündigung soll wohl eindeutig klargestellt werden, dass Elementarschäden das Problem eines jeden Einzelnen sind. Das trifft natürlich nicht nur auf Bayern, sondern auf ganz Deutschland zu.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Kraft der Natur sehr zerstörerisch sein kann. Sie erinnern sich sicher noch an die Bilder der Überschwemmung von Simbach am Inn. Neben Privathaushalten finden sich unter den Geschädigten natürlich auch viele Gewerbetreibende aus den unterschiedlichsten Branchen. Der finanzielle Schaden ist meist gewaltig: Addiert man den Sachschaden an Gebäude und Betriebseinrichtung, die Betriebsunterbrechung, Aufräum-, Reinigungs- und Beseitigungskosten zusammen, kann man schon verstehen, weshalb die Bundesländer nicht dauerhaft

für diese Kosten einspringen können. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) bestätigt regelmäßig, dass gut 99 % der Gebäude im Land ohne Probleme gegen Elementarschäden versichert werden können. Von der Reinigung bis hin zum Abriss und Neuaufbau würde eine Elementarschadendeckung (Einschluss der Gebäude- bzw. Inhaltsversicherung) für alle anfallenden Kosten aufkommen. Diese sinnvollen Leistungserweiterungen kosten in aller Regel kein Vermögen an Mehrprämie. Elementarschäden, das ist natürlich nicht nur Überschwemmung. In der Infobox können Sie sehen, welche weiteren Gefahren durch diese Leistungserweiterung ebenfalls mit abgesichert werden.

Gerne berechnen wir Ihnen hier individuelle Angebote, damit Sie eine vernünftige Entscheidung treffen können. Gehen Sie kein Risiko ein, das so einfach vermieden werden kann!



© Gina Sanders, Fotolia #104053250

## Das alles sind Elementarschäden

Nicht nur Überschwemmungen fallen unter die Elementarschäden. Mit dem Einschluss sichern Sie Ihr Hab und Gut auch gegen die nachstehenden Schadensursachen ab:

- Starkregen/Überschwemmung/Rückstau
- Hochwasser
- Schneedruck
- Lawinen/Erdrutsch
- Erdsenkung
- Erdbeben
- Vulkanausbruch

Es steckt also jede Menge Schutz in dieser sinnvollen Erweiterung. Sperren Sie das unnötige Risiko der Elementarschäden einfach aus, bevor aus „ich könnte...“ ein „ach, hätte ich nur...!“ geworden ist.

**Sie haben Fragen zu einem Thema?  
Sie wünschen weitere Informationen?  
Kontaktieren Sie uns, wir sind gerne für Sie da!**



RSC Versicherungen & Finanzen  
Inh. Ralf Schmitz  
Max-Ernst-Straße 17 • 50181 Bedburg  
Tel.: 02272 / 4074987 • Fax: 02272 / 9895010  
info@rsc-versicherungen.de  
<http://www.rsc-versicherungen.de/>

## Obliegenheitsverletzung bei Gefahrerhöhungen und drohende Leistungskürzung

Als Versicherungsnehmer haben Sie vor und bei Eintritt des Versicherungsfalls verschiedene Obliegenheiten zu erfüllen (z. B. die Anzeige gefahrerhöhender Umstände beim Versicherer). Die Bedingungen eines Vertrags regeln dies unmissverständlich. Problematisch dabei: Einem Kunden ist das nicht immer klar oder er sieht mitunter nicht, dass er dagegen verstößt. Das ist schlecht, denn der Versicherer hat auch hier ein grundsätzliches Recht zur Leistungskürzung im Schadensfall. Ein Beispiel schafft mehr Klarheit: Eine kleine Buchhandlung ist in einer älteren Gewerbeimmobilie untergebracht. Im Lauf der Jahre wechseln die Branchen und Inhaber der anderen Gewerbeeinheiten im Gebäude. Schließlich eröffnet in der ersten Etage ein Rock-Club („Rock-Disco“), der nur nachts geöffnet hat und so keinen der anderen Gewerbetreibenden stört. Durch einen Kurzschluss kommt es im Club zu einem Brand, der auch auf die anderen Gewerbeeinheiten übergreift. Der Warenbestand des Buchhandels wird stark in Mitleidenschaft gezogen. Da unterlassen wurde, den Versicherer vom Einzug des Clubs als gefahrerhöhenden Umstand zu berichten, verweigert der Versicherer die Leistung. Dem Ladeninhaber war zu keinem Zeitpunkt in den Sinn gekommen, dass von dem Club ein erhöhtes Risiko für den eigenen Betrieb ausging. Die Einschätzung von Versicherungen dazu, was riskant ist und was nicht, basiert auf Schadensstatistiken. Die Einschätzung von Kunden dagegen meist auf der eigenen Erfahrung. Wir können beide Seiten sehr gut verstehen – auch, dass hier Probleme fast vorprogrammiert sind. Das ist auch manchem Versicherer klar geworden. Um



© DWP Fotolia #17487978



© lauremar, Fotolia #139747860

im Schadensfall kundenfreundlicher reagieren zu können, schränken einzelne Versicherer ihr Recht zur Leistungskürzung bei Verstoß gegen Obliegenheiten stark ein. So führt nicht jede Fehleinschätzung im Schadensfall gleich zum finanziellen Super-GAU. Gerne zeigen wir Ihnen die Regelungen in Ihren aktuellen gewerblichen Sachversicherungen und zeigen ggf., wie Sie künftig von einer solchen Regelung profitieren können. Kommen Sie bitte auf uns zu.

## Die private Absicherung nicht aus den Augen verlieren!

Bei aller Sorge und Vorsicht für das eigene Unternehmen sollten Firmenlenker ihre persönliche, private Absicherung nicht aus den Augen verlieren. Auch sie sind von denselben Gefahren betroffen, wie jedes andere Mitglied unserer Gesellschaft auch. Im Alter will man gut leben und bei Krankheit gut versorgt werden, um schnell wieder gesund zu werden. Brennt das Haus ab, soll es wieder aufgebaut werden und genug Geld zur Verfügung stehen, um sich neu einrichten zu können. Lässt die Gesundheit es nicht mehr zu, der gewohnten Arbeit nachzugehen, muss ein Einkommensersatz an die Stelle der bisherigen Bezüge treten. Und wenn man zum Pflegefall wird, möchte man nicht dafür verantwortlich sein, dass Ehepartner und Kinder in finanzielle Engpässe geraten. Die Verantwortung, die man für die Firma übernimmt, sollte in selbem Maße auch für die privaten Belange zum Tragen kommen. Gerne überprüfen wir Ihren bestehenden Schutz.

## Hätten Sie's gewusst?



Durch die Reform des Gewährleistungsrechts, die zum 1. Januar 2018 greifen wird, werden Handwerkern erstmals ihre Aus- und Einbaukosten erstattet, wenn sie fehlerhaftes Material verarbeitet haben. Zukünftig haftet derjenige für mangelhaftes Material, der den Produktfehler zu verantworten hat. Handwerker können sich dann entscheiden, ob der Lieferant ihnen Geld zahlen oder die Mängelbeseitigung beim Kunden durchführen muss. Allerdings: Händler können ihre Haftung in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ausschließen.



© fotoman1992, Fotolia #76707608

**Kontaktieren Sie uns bitte, wenn Sie weitere Informationen wünschen!**

Dieses Druckstück dient ausschließlich der allgemeinen Information. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen können wir keine Gewähr übernehmen, insbesondere nicht für steuerrechtliche Inhalte. Wenden Sie sich ggf. an einen Steuerberater. Bei evtl. genannten Leistungs- und Tarifmerkmalen gelten die Tarifbedingungen des jeweiligen Versicherers. Bildquelle: [www.istockphoto.com](http://www.istockphoto.com) und [www.fotolia.com](http://www.fotolia.com) **Ihre Interessen - unsere Bitte:** Geben Sie uns immer umgehend Nachricht, wenn sich etwas ändert, z.B. Beginn/Ende Berufsausbildung, Schule oder Studium, Bundesfreiwilligendienst, Bundeswehr, Hauskauf/Bau, Arbeitsplatzwechsel, Karrieresprung im Beruf, Beginn von Pflegebedürftigkeit, Aufnahme von Verwandten in den Haushalt, Selbstständigkeit, Geburt, Heirat, Partnerschaft, Todesfall, Scheidung, längere Erkrankung, Unfall, Auslandsaufenthalt, Änderungen bei Kfz-Nutzung. Prüfen der Kaskodeckung. Alle diese Veränderungen können – müssen aber nicht zu Veränderungen beim Versicherungsschutz führen. Dazu informieren können wir Sie aber nur, wenn Sie uns dies (möglichst schon im Vorfeld) mitteilen.